



## Verhandlungsschrift

über die 11. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung am 01.12.2016  
im Gemeindehaus - Sitzungssaal 3 (Gemeindevertretung).

Sekretariat

Zahl: nü004.10

Franz Dunkl

12.12.2016

Beginn der Sitzung: 20:00 Uhr

### Sitzungsteilnehmer:

#### Vorsitz

Bgm. Mag. (FH) Peter Neier TNP/VP

#### Gemeindevertreter

GR Mag. Patrick Piccolruaz TNP/VP  
GV Angelika Kurzemann TNP/VP  
GV Bernhard Perzl TNP/VP  
GV Wolfgang Bickel TNP/VP  
GV Ing. Hans Peter Vratar TNP/VP  
GV Roland Bitsche TNP/VP  
GV Florian Themeßl-Huber TNP/VP  
GV Günter Steckel TNP/VP  
GV Julius Tschann TNP/VP  
GV Michaela Bitschnau TNP/VP  
GV Jürgen Melk TNP/VP  
GV Lisa-Maria Frei TNP/VP

#### Ersatzmitglieder

GVE Ing. Markus Comploj, MBA TNP/VP  
GVE Monika Moll TNP/VP  
GVE Mag. Wolfgang Schraml TNP/VP

#### Gemeindevertreter

GV DI Hansjörg Wolf SPÖ/PF  
Vzbgm. Eva Nicolussi SPÖ/PF  
GV Reinhard Stemmer SPÖ/PF  
GV Erich Stecher SPÖ/PF  
GV Isabella Stecher SPÖ/PF

#### Ersatzmitglieder

GVE Isolde Ledoldis SPÖ/PF

#### Gemeindevertreter

GV Hubert Hrach FPÖ/PF  
GV Markus Berchtold FPÖ/PF

#### Schriftführer

Franz Dunkl

Entschuldigt:

**Gemeindevertreter**

GR DI Wolfgang Burtscher	TNP/VP
GR Ewald Frei	TNP/VP
GV DI (FH) Markus Längle	TNP/VP
GV Christian Frei	SPÖ/PF

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Einladung zur Sitzung ordnungsgemäß erfolgte und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Der Verlauf der Sitzung wird auf Minidisc aufgezeichnet. Soweit in der Verhandlungsschrift nichts anderes vermerkt ist, liegt die Beschlussfähigkeit zum Zeitpunkt jeder Abstimmung vor.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird die Tagesordnung wie folgt einstimmig geändert:  
5. Teilbebauungsplan Ferienwohngebiet Muttersberg 2016

Die zu behandelnde Tagesordnung lautet:

1. Berichte
2. 1. Nachtragsvoranschlag 2016
3. Gemeindeabgaben, -gebühren und Entgelte 2017
4. Beschäftigungsrahmenplan 2017
5. Teilbebauungsplan Ferienwohngebiet Muttersberg 2016
6. Teilabänderung des FW-Planes im Bereich der GST-NR 1228 u. 1231
7. Grundsatzbeschluss über die Untersagung der Registrierung von Domains bestehend aus dem Ortsnamen
8. Wahl von Mandataren in Ausschüsse
9. Entsendung von Vertretern der Gemeinde in Verbände und sonstige Einrichtungen
10. Genehmigung der Verhandlungsschrift der 10. öffentlichen Sitzung vom 15.09.2016
11. Allfälliges

## 1 Berichte

Der Vorsitzende berichtet, dass Elke Capelli von der Fraktion DI Hansjörg Wolf - SPÖ und Parteifreie Nüziders per 27.09.2016 ihr Gemeindevertretungsmandat, persönlich mittels schriftlicher Erklärung an den Bürgermeister, zurückgelegt hat. Des Weiteren verzichtet sie auf die Funktion als Ersatzmitglied der Gemeindevertretung und legt somit sämtliche politischen Funktionen in der Gemeinde Nüziders zurück. Der Vorsitzende bedankt sich bei Elke Capelli für die sehr gute Zusammenarbeit und die geleistete Arbeit als Mandatarin. Elke Capelli bekleidete die Funktion der Vizebürgermeisterin von 2006 bis 2010 für vier Jahre.

In der Sitzung der Gemeindewahlbehörde vom 25.10.2016 wurde beschlossen, dass auf Grund der von Elke Capelli am 27.09.2016 persönlich an den Bürgermeister übergebenen Erklärung über den Verzicht auf die Ausübung Ihres Mandates gemäß § 70 des Gemeindewahlgesetzes und den Verzicht als Ersatzmitglied, das nach der Reihenfolge der Kundmachung der Gemeindewahlbehörde vom 15.03.2015 nächstfolgende in Frage kommende Ersatzmitglied Isabella Stecher von der Fraktion DI Hansjörg Wolf - SPÖ und Parteifreie Nüziders auf das freigewordene Mandat berufen wird.

Der Vorsitzende berichtet, über die im Dezember erstmals erschienene Premium-Info aus der Region der Region im Walgau. In dieser Ausgabe ist eine Umfrage für Gemeindevertreter enthalten.

Vzbgm. Eva Nicolussi berichtet über die Sozialausschusssitzung in welcher das Thema Flüchtlinge erörtert wurde.

Vzbgm. Eva Nicolussi berichtet über die Heimbeiratssitzung des Sozialzentrums St. Vinerius Nüziders. Das Sozialzentrum wird ab 2017 neu unter „Stiftung Liebenau Österreich“ geführt. Die Vermietung der betreuten Wohnungen in der Keltengasse erfolgt voraussichtlich ab Anfang 2017.

## 2 1. Nachtragsvoranschlag 2016

Der Nachtragsvoranschlag sieht eine Reduktion der Einnahmen und Ausgaben von jeweils EUR 84.300,00 vor. Anstelle der im Voranschlag vorgesehenen Darlehensaufnahme in der Höhe von EUR 501.700,00 für Grunderwerb erfolgt die Bedeckung vorläufig durch eine zusätzliche Entnahme aus der Haushaltsausgleichsrücklage in der Höhe von EUR 424.200,00.

Die bedeutendsten Positionen des 1. Nachtragsvoranschlages:

### Einnahmen:

110.100,00	Mehreinnahmen	Zuschuss des Landes zum Beitrag des Sozialfonds
-84.000,00	Mindereinnahmen	Landesbeiträge Radwegbau
-119.800,00	Mindereinnahmen	Landes- und Baukostenbeiträge Mühlebach-Umlegung
-735.600,00	Mindereinnahmen	Darlehensaufnahme für Grunderwerb
125.000,00	Mehreinnahmen	Pachte und Anerkennungszinse (Gesteinsabbau)
100.000,00	Mehreinnahmen	Kommunalabgabe
424.200,00	Mehreinnahmen	Entnahme aus der Haushaltsausgleichsrücklage

**Ausgaben:**

74.000,00	Mehrausgaben	Beiträge an das Land Sozialhilfe
240.400,00	Mehrausgaben	Abgangsdeckung Krankenanstalten des Landes
-120.000,00	Minderausgaben	Neubau Radweg
-120.000,00	Minderausgaben	Anteile Wildbachverbauung (Mühlebach-Umlegung)
-238.900,00	Minderausgaben	Grunderwerb
50.700,00	Mehrausgaben	Erwerb Beteiligung WFI

Die Einnahmen und Ausgaben des Voranschlages inklusive des Nachtragsvoranschlages belaufen sich auf EUR 12.327.800,00.

In der 3. Sitzung des Finanzausschusses vom 08.11.2016 wurde der 1. Nachtragsvoranschlag eingehend beraten. Die Mitglieder des Finanzausschusses empfehlen einhellig den 1. Nachtragsvoranschlag der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Gemeindevorstand hat in der 25. Sitzung am 08.11.2016 den 1. Nachtragsvoranschlag beraten und erstattet gemäß § 73 Abs. 4 des GG folgende Stellungnahme:  
Die Mitglieder des Gemeindevorstandes empfehlen der Gemeindevertretung einhellig, den 1. Nachtragsvoranschlag in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

In der anschließenden Beratung wurden Fragen zu einzelnen Haushaltsstellen vom Vorsitzenden beantwortet.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:  
Die Gemeindevertretung beschließt den 1. Nachtragsvoranschlag 2016 mit Gesamteinnahmen – und Ausgaben von EUR 84.300,00.

### **3 Gemeindeabgaben, -gebühren und Entgelte 2017**

Der Vorsitzende berichtet, dass vom Lebensministerium neue Förderungsrichtlinien für die Kommunale Siedlungs-Wasserwirtschaft erstellt wurden. Darin heißt es u.a. in § 7 Abs. 13 dass bei Ansuchen um Förderung von Trinkwasserversorgungsanlagen eine Benützungsg Gebühr von mind. EUR 1,00/m<sup>3</sup> (inkl. USt.) eingehoben werden muss, bei der Abwasserentsorgung mindestens EUR 2,00/m<sup>3</sup> (inkl. USt.). Bei pauschalierter Verrechnung beträgt der Wasserverbrauch jährlich 50 m<sup>3</sup> pro Person. Die Förderungshöhe für Wasserversorgungsanlagen beträgt 27 % und bei Abwasserentsorgungsanlagen 20 % der förderbaren Investitionskosten. Im kommenden Jahr sind bereits notwendige und umfangreiche Arbeiten vorgesehen.

Die vorgesehene Erhöhung des Wasserbezuges begründet sich zum einem auf die Förderungsrichtlinien des Lebensministeriums und zum anderen auf die Kalkulation der Gebühren unter Berücksichtigung der anstehenden Investitionen. Die Abwasserbenützungsg Gebühr soll nicht erhöht werden.

Der Vorarlberger Umwelt- und Abfallverband, Umweltverband, hat eine Neuregelung bei der Abfuhr von Bio- und Restmüll ausgearbeitet. Es ist eine landesweite Harmonisierung der Gebühren mit sogenannten Kostengebieten bzw. Sammelbezirken ab 2017 geplant. Die vom Umweltverband vorgegebenen Gebühren für die jeweiligen Gebinde sind größtenteils günstiger wie bisher. Um einen Teil der Mindereinnahmen auszugleichen, sollen die Grundgebühren angepasst werden. Der Umwelt- und Entsorgungsausschuss hat sich in der Sitzung am 08.11.2016 ausführlich beraten und empfiehlt der Gemeindevertretung einhellig, sich an der Harmonisierung der Abfallgebühren zu beteiligen.

Bei den restlichen Gebühren und Entgelten ist eine Indexerhöhung von ca. 1 % beabsichtigt.

Der Gemeindevorstand und der Finanzausschuss haben anhand der vorliegenden Unterlagen und Kalkulationen alle Positionen der einzelnen Steuern, Gemeindeabgaben, Gebühren und Entgelte eingehend beraten. Die Mitglieder des Finanzausschusses und des Gemeindevorstandes empfehlen der Gemeindevertretung die Gemeindeabgaben, Steuern, Gebühren und Entgelte in vorliegender Form zu beschließen.

Auf einhellige Empfehlung des Finanzausschusses und des Gemeindevorstandes wird auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig folgender Beschluss gefasst:  
Die Gemeindevertretung beschließt und verordnet folgende Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelte mit Gültigkeit ab dem 01.01.2017.

## STEUERN

### Grundsteuer:

#### Grundsteuer A

für in der Gemeinde gelegene land- & forstwirtschaftliche Betriebe	
Hebesatz:	500 v.H.
Messbetrag:	EUR 567,25

#### Grundsteuer B

für Grundvermögen & Betriebsgrundstücke	
Hebesatz:	500 v.H.
Messbetrag:	EUR 66.423,27

### Hundesteuer:

für jeden Hund	EUR 50,00 (pro Jahr)
----------------	----------------------

## ABGABEN

### Gästetaxe:

Zimmervermietung privat und gewerblich, pro Person und Nächtigung	EUR 1,20
Campingplatz, pro Person und Nächtigung	EUR 1,20
Campingplatz, Winterpauschale pro Person	EUR 8,00

## GEBÜHREN

### Wasserversorgungsgebühren

pauschal (pro Quartal), pro Person	EUR 12,50 (inkl. USt.)
Für das 3. Kind werden 50 % und für jedes weitere Kind (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) 100 % der pauschalen Wasserversorgungsgebühren als Mindermengenausgleich nicht berechnet.	

nach Verbrauch:	
Wasserversorgungsgebühren pro m <sup>3</sup> Verbrauch	EUR 1,00 (inkl. USt.)
Zählermiete (pro Jahr)	EUR 25,00 (inkl. USt.)
Bauwasser pro m <sup>2</sup> Bruttogeschossfläche	EUR 0,50 (inkl. USt.)

Bei sämtlichen Gewerbebetrieben mit eigenem Wasserzähler ist die Wasserversorgungsgebühr nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch zu ermitteln. Ebenso werden Haushalte über Antrag nach dem tatsächlichen Verbrauch mittels Wasseruhr abgerechnet. Der Einbau der Wasseruhren hat auf Kosten des Antragstellers entweder durch einen befugten Installateur oder durch das Wasserwerk der Gemeinde Nüziders zu erfolgen.

In der Parzelle Muttersberg werden für die Wasseranschlüsse und für den Wasserbezug folgende Entgelte eingehoben:

Grundbetrag	EUR 160,50 (inkl. USt.)
pro m <sup>3</sup> Verbrauch	EUR 1,78 (inkl. USt.)
Zählermiete	EUR 25,00 (inkl. USt.)

### **Wasseranschlussbeiträge**

Der Gebührensatz wird mit EUR 33,18 + 10 % USt. festgesetzt, das sind 15 % jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters des Wasserhauptrohrstranges aus duktilen Gusseisenrohren von 100 mm in einer Tiefe von 1,6 m entspricht (EUR 221,20).

Ergänzungsbeitrag:

Erhöhung der Bruttogeschossfläche eines Gebäudes um mindestens 25 m<sup>2</sup>.

Berechnung:

27 % der (anrechenbaren) Bruttogeschossfläche x Gebührensatz EUR 33,18 + 10 % USt.

Lohnkostenersatz für Leistungen des Wasserwerkes EUR 45,00 + USt.

Der Zuschlag bei der Verrechnung von Materialeleistungen (Leitungsmaterial und Armaturen) des Wasserwerkes beträgt 20 % auf den Nettoeinkaufspreis.

In der Parzelle Muttersberg werden für die Wasseranschlüsse und für den Wasserbezug folgende Entgelte eingehoben:

Anschluss:

Pauschalbetrag	EUR 3.930,00 (inkl. USt.)
pro m <sup>3</sup> umbauter Raum	EUR 6,90 (inkl. USt.)
bei Erweiterung um mind. 50 m <sup>3</sup> , je m <sup>3</sup>	EUR 6,90 (inkl. USt.)

### **Kanalbenützungsgebühren:**

Pauschalbetrag pro Quartal und pro Person EUR 27,10 (inkl. USt.)

Für das 3. Kind werden 50 % und für jedes weitere Kind (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) 100 % der pauschalen Kanalbenützungsgebühren als Mindermengenausgleich nicht berechnet.

Gebühren nach Verbrauch (pro m<sup>3</sup>) EUR 2,17 (inkl. USt.)

### **Kanalanschlussbeiträge**

Der Beitragssatz wird mit EUR 36,64 + USt. festgesetzt, das sind 12 % jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3,00 m entspricht (EUR 305,30).

27 % der Bruttogeschossfläche x Beitragssatz EUR 36,64 + USt.

Erschließungsbeitrag:

5 % der erschlossenen Grundfläche x Beitragssatz EUR 36,64 + USt.



Urnenüberführung	EUR 148,00 (inkl. USt.)
Aufbahrungsgebühren pro Tag	EUR 42,00 (inkl. USt.)
Kostenersatz für Grabeinfassungen	EUR 83,00 (inkl. USt.)

## ENTGELTE:

Aktion „Essen auf Rädern“:	
Kostenanteil pro Essen	EUR 8,30 (inkl. USt.)
für Ausgleichzulagenempfänger	EUR 5,10 (inkl. USt.)

Kostenersatz für Hausnummerntafel	EUR 36,00 (inkl. USt.)
-----------------------------------	------------------------

Kindergarten (Kindergartenjahr 2016/17 lt. Beschluss vom 02.06.2016):	
Elternbeitrag für 1. Kind pro Monat	EUR 40,00 (inkl. USt.)
für jedes weitere Kind pro Monat	EUR 26,00 (inkl. USt.)
Kinder ab dem 5. Lebensjahr (Stichtag: 31.08.) gem. § 16 KGG	gratis
Mittagessen Elternbeitrag	EUR 4,50 (inkl. USt.)

Entgelt für die Benützung des Sonnenbergsaales

mit Bewirtung:

großer & kleiner Saal	auswärtige Veranstalter:	EUR 600,00 (inkl. USt.)
	einheimische Veranstalter:	EUR 432,00 (inkl. USt.)
	Reinigungsentgelt:	EUR 142,50 (inkl. USt.)
großer Saal	auswärtige Veranstalter:	EUR 492,00 (inkl. USt.)
	einheimische Veranstalter:	EUR 348,00 (inkl. USt.)
	Reinigungsentgelt:	EUR 97,00 (inkl. USt.)
kleiner Saal	auswärtige Veranstalter:	EUR 240,00 (inkl. USt.)
	einheimische Veranstalter:	EUR 144,00 (inkl. USt.)
	Reinigungsentgelt:	EUR 89,60 (inkl. USt.)

ohne Bewirtung:

großer & kleiner Saal	auswärtige Veranstalter:	EUR 492,00 (inkl. USt.)
	einheimische Veranstalter:	EUR 348,00 (inkl. USt.)
	Reinigungsentgelt:	EUR 142,50 (inkl. USt.)
großer Saal	auswärtige Veranstalter:	EUR 360,00 (inkl. USt.)
	einheimische Veranstalter:	EUR 252,00 (inkl. USt.)
	Reinigungsentgelt:	EUR 97,00 (inkl. USt.)
kleiner Saal	auswärtige Veranstalter:	EUR 216,00 (inkl. USt.)
	einheimische Veranstalter:	EUR 144,00 (inkl. USt.)
	Reinigungsentgelt:	EUR 89,60 (inkl. USt.)
Foyer	auswärtige Veranstalter:	EUR 120,00 (inkl. USt.)
	einheimische Veranstalter:	EUR 60,00 (inkl. USt.)
	Reinigungsentgelt:	EUR 89,60 (inkl. USt.)

Senioren-, Kinder-, Schul- und kulturelle Veranstaltungen sind von der Entrichtung des Benützungsentgeltes und vom Reinigungsentgelt befreit.

Das pauschale Entgelt für die Feuerwache beträgt:

Abendveranstaltung bis 23.00 Uhr (gilt auch für Tagesveranstaltungen bis 4 Stunden)	EUR 40,00
Abendveranstaltungen länger als 23.00 Uhr (gilt auch für Tagesveranstaltungen länger als 4 Stunden)	EUR 70,00



#### **4 Beschäftigungsrahmenplan 2017**

Gemäß Gemeindeangestelltengesetz hat die Gemeindevertretung jährlich einen Beschäftigungsrahmenplan zu beschließen, aus dem die Beschäftigungsobergrenzen aller Gemeindeangestellten für das folgende Jahr zu entnehmen sind. Der Vorschlag hat die Beschäftigungsobergrenzen der Gemeindeangestellten nach Gehaltsklassen zu enthalten. Im Beschäftigungsrahmenplan ist das zahlenmäßige Verhältnis von Frauen und Männern gesondert auszuweisen.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:  
Die Gemeindevertretung beschließt gem. § 3 Gemeindeangestelltengesetz den vorliegenden Beschäftigungsrahmenplan für das Jahr 2017. Die äquivalenten Obergrenzen werden für die Gehaltsklassen 1 bis 6 mit 20,48 % und für die Gehaltsklassen 7 bis 14 mit 21,30 % festgelegt. Das Verhältnis von Frauen und Männern wird mit einem Anteil an Frauen mit 73,97 % und einem Anteil an Männern mit 26,03 % ausgewiesen

#### **5 Teilbebauungsplan Ferienwohngebiet Muttersberg 2016**

Gemäß den Zielen des räumlichen Entwicklungskonzeptes (REK) sind im Bereich Muttersberg ausschließlich Widmungen für Ferienwohnzwecke – BW-Fn zulässig. Gemäß den Bestimmungen des § 16 RPG wurde am 27.11.2008 für diese Widmungskategorie ein Teilbebauungsplan beschlossen. Seit Inkrafttreten dieses Teilbebauungsplanes wurde bis dato noch kein Neubauvorhaben für ein Ferienwohnhaus abgewickelt. Anhand von Bauansuchen hat sich gezeigt, dass die damals beschlossenen Bebauungsbestimmungen zu eng gefasst wurden und für Bauwerber zu große Einschränkungen vorgegeben würden. Die Bauverwaltung hat aufgrund einer Bestandserhebung der Ferienwohnhäuser am Muttersberg festgestellt, dass Ferienwohnhäuser mit wesentlich größeren überbauten Flächen gegenüber den derzeitigen Bestimmungen vorhanden sind.

Gegenüber dem derzeitigen Teilbebauungsplan Ferienwohngebiet Muttersberg wurden Bestimmungen zur maximalen, mittleren Traufenhöhe, zur maximalen Geschosshöhe bei Ferienwohngebäuden sowie eine eigene Bestandsregelung nicht mehr aufgenommen. Aus raumplanerischer Sicht wurden in den Teilbebauungsplan Muttersberg 2016 die für eine maßstäbliche künftige Ferienwohnhausbebauung im Ferienwohngebiet notwendigen Bebauungsbestimmungen aufgenommen. Die maximal, überbaute Fläche pro Ferienwohngebäude wird mit 140 m<sup>2</sup> festgelegt, da die bisherige Flächenbegrenzung mit 80 m<sup>2</sup> zu einschränkend ist. Anstelle der bisherigen Höchstgeschosshöhe und der maximalen, mittleren Traufenhöhe erscheint die Regelung über die maximale Traufenhöhe über Fußbodenoberkante des Erdgeschosses ausreichend und wurde an die technischen Bestimmungen zur Raumhöhe angepasst.

Mit den nunmehrigen Bestimmungen des Teilbebauungsplanes Ferienwohngebiet Muttersberg 2016 wird dem Leitbild und den Zielsetzungen entsprochen. Des Weiteren wird eine maßvolle und punktuelle Bebauung von gewidmeten Ferienwohnflächen (BW-Fn) bzw. bei Um- und Zubauten von bestehenden Objekten in gewidmeten Ferienwohnflächen eine angepasste und maßstäbliche Bebauung ermöglicht.

Die Zielsetzungen leiten sich im Wesentlichen aus dem REK Nüziders 2015 sowie aus dem Leitbild für den Muttersberg im Auflageentwurf des Teilbebauungsplanes Ferienwohngebiet Muttersberg 2016 ab. Die erforderlichen Bebauungsbestimmungen leiten sich aus der landschaftsbildlich angepassten Ferienwohnbebauung unter Berücksichtigung der Topographie, Weilerstruktur und der Erschließung ab.

Die detaillierten Bestimmungen sind im Teilbebauungsplan Muttersberg 2016 mit Erläuterungsbericht von DI Georg Rauch festgehalten.

In der Sitzung des Bau- und Ortsplanungsausschusses vom 21.09.2016 sowie vom 24.11.2016 wurden die neuen Bestimmungen des Teilbebauungsplanes für das Ferienwohngebiet Muttersberg 2016 ausführlich auf der Grundlage des von DI Georg Rauch erstellten abgestimmten Auflageentwurfes beraten. Der Ortsplanungs- und Bauausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung den Entwurf des Teilbebauungsplanes für das Ferienwohngebiet Muttersberg 2016 gem. § 29 Abs. 1 RPG zu beschließen.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:  
Gemäß § 29 des Raumplanungsgesetzes, LGBl Nr. 39/1996 idgF. wird verordnet:  
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüziders beschließt in ihrer 11. Sitzung vom 01.12.2016, TOP 5 die Auflage des Entwurfes für den Teilbebauungsplan Ferienwohngebiet Muttersberg 2016.

Der Entwurf des Teilbebauungsplanes Ferienwohngebiet Muttersberg 2016 vom 01.12.2016 samt Erläuterungsbericht und Planurkunde GVe/018/15-20 liegt ab Freitag, 09.12.2016 bis Montag, 09.01.2017 während der Amtsstunden in der Bauverwaltung der Gemeinde Nüziders im Erdgeschoss zur allgemeinen Einsicht auf.

Während der Auflagefrist kann jeder Gemeindebürger oder Eigentümer von Grundstücken, auf die sich der Teilbebauungsplan Ferienwohngebiet Muttersberg 2016 bezieht, zum Entwurf schriftlich oder mündlich Änderungsvorschläge erstatten.

## **6 Teilabänderung des FW-Planes im Bereich der GST-NR 1228 u. 1231**

Über Antrag des Grundeigentümers soll GST-NR 1228 von Freifläche-Freihaltegebiet (FF) in Baufläche-Betriebsgebiet Kat. I (BB I) umgewidmet werden. Gleichzeitig ist beabsichtigt, von Amts wegen eine Teilfläche aus dem angrenzenden GST-NR 1231 im Ausmaß von 60 m<sup>2</sup> von Freifläche-Freihaltegebiet (FF) in Baufläche-Betriebsgebiet Kat. I (BB I) umzuwidmen. Das vereinfachte Anhörungsverfahren gem. RPG wurde bereits amtswegig durchgeführt.

Die Umwidmung stellt eine Arrondierung der bestehenden Bauflächenwidmung Baufläche-Betriebsgebiet Kat. I (BB I) des ostseitig angrenzenden Betriebsgebietes dar. Durch die beantragten Umwidmungen sollen die räumlichen Existenzgrundlagen besonders für das Wohnen und Arbeiten nachhaltig gesichert werden. Zudem wird haushälterisch mit Grund und Boden umgegangen. Im Räumlichen Entwicklungskonzept Nüziders 2015 ist diese Fläche innerhalb des Siedlungsrandes. Es sind daher die nachstehenden Umwidmungen über Antrag des Grundeigentümers sowie von Amts wegen beabsichtigt:

- Grundstück GST-NR 1228 - Fläche mit 1.539 m<sup>2</sup>
  - von Freifläche-Freihaltegebiet (FF)
  - in Baufläche-Betriebsgebiet Kat. I (BB I)
- Grundstück GST-NR 1231 - Teilfläche mit 60 m<sup>2</sup>
  - von Freifläche-Freihaltegebiet (FF)
  - in Baufläche-Betriebsgebiet Kat. I (BB I)

Diese generellen Widmungsänderungen mit der beabsichtigten Nutzungsänderung stellen einen wichtigen Grund für die Änderung des Flächenwidmungsplanes gem. § 23 Abs. 1 lit. b dar. Im vereinfachten Anhörungsverfahren gem. § 23 Abs. 3 wurden die betroffenen Grundeigentümer und die umliegenden Nachbarn sowie die berührten öffentlichen Stellen mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme verständigt. Von den Nachbarn wurden innerhalb der angemessenen Frist keine Stellungnahmen abgegeben. Von den berührten öffentli-

chen Stellen, Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. VIIa – Raumplanung & Baurecht, wurden in der angemessenen Anhörungsfrist eine zustimmende fachliche Stellungnahmen abgegeben. Eine Stellungnahme der Vorarlberger Illwerke AG mit Hinweis auf die bestehende teilweise Leitungsüberspannung mit dienstbarkeitsrechtlich abgesichertem Bau- und Bestockungsverbot liegt vor. Gemäß Schreiben des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, Abt. VIIb - Straßenbau wird kein Einwand gegen die Umwidmung erhoben.

Der vorliegende Umwidmungsantrag für GST-NR 1228 und eine Teilfläche aus GST-NR 1231 von Freifläche-Freihaltegebiet (FF) in Baufläche-Betriebsgebiet Kat. I (BB I) wird vom Ortsplanungs- und Bauausschuss befürwortet.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:  
Gemäß § 23 in Verbindung mit § 21 des Raumplanungsgesetzes, LGBl Nr. 39/1996 idgF. wird verordnet:

Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Nüziders wird wie folgt geändert:

- Grundstück GST-NR 1228 - Fläche mit 1.539 m<sup>2</sup>
  - von Freifläche-Freihaltegebiet (FF)
  - in Baufläche-Betriebsgebiet Kat. I (BB I)
- Grundstück GST-NR 1231 - Teilfläche mit 60 m<sup>2</sup>
  - von Freifläche-Freihaltegebiet (FF)
  - in Baufläche-Betriebsgebiet Kat. I (BB I)

Die Änderungen des Flächenwidmungsplanes erfolgen nach Maßgabe der im angeschlossenen Lageplan Zl. 031-2-1-1228-FWP dargestellten Flächen.

Begründung der Änderungen gem. RPG:

- § 2 Abs. 2 lit. a: nachhaltige Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen besonders für Wohnen und Arbeiten
- § 2 Abs. 3 lit. a: haushälterischer Umgang mit Grund und Boden

Durch die beantragten und amtswegigen Umwidmungen wird die bestehende Widmung Baufläche-Betriebsgebiet Kat. I (BB I) im angrenzenden ostseitigen Betriebsgebiet an der Bundesstraße arrondiert. Dies dient auch der nachhaltigen und langfristigen Absicherung der räumlichen Existenzgrundlagen, insbesondere für das Wohnen und Arbeiten und wird auch dem haushälterischen Umgang mit Grund und Boden, insbesondere der bodensparenden Nutzung von Bauflächen, entsprochen.

Nutzungskonflikte sind nicht zu erwarten, da die bestehende ostseitige Flächenwidmung arrondiert wird und angrenzend westseitig eine Sonderwidmung FS Gärtnerei besteht. Die Arrondierungsfläche Baufläche-Betriebsgebiet Kat. I (BB I) liegt innerhalb des Siedlungsrandes des REK Nüziders 2015.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die beabsichtigten Umwidmungen den Bestimmungen des RPG und der Raumverträglichkeit sowie den Zielsetzungen des REK Nüziders 2015 entsprechen.

Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Umwidmungsverfahren.

## **7 Grundsatzbeschluss über die Untersagung der Registrierung von Domains bestehend aus dem Ortsnamen**

Die Gemeinde Nüziders wurde von der Alpenregion Bludenz Tourismus GmbH informiert, dass zahlreiche .tips Domains von Ortsnamen genutzt werden. Die Verwendung des Ortsnamen birgt eine gewisse Verbundenheit und Qualitätsanspruch, sprich Identifikation mit der Gemeinde.

Um eine bessere Rechtsposition zu erhalten wird ein Grundsatzbeschluss auf Unterlassung von Domainregistrierungen mit dem Ortsnamen Nüziders ohne Zustimmung der Gemeinde Nüziders empfohlen. Hierdurch sollte eine zweckentfremdete Nutzung des Ortsnamen oder Ortsteile in der Domain unterbunden werden.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:

Die Gemeinde Nüziders untersagt ab sofort jedwede Registrierung von Domains (Country Code Top Level Domains [ccTLDs], generic Top Level Domains [gTLDs] und new generic Top Level Domains [new gTLDs]) etc. durch einen unbefugten Dritten, soweit sich der Domainname ausschließlich oder überwiegend aus dem Ortsnamen Nüziders oder einer der Gemeinde zugehörigen geografischen Bezeichnung besteht und keinen die Verwechslung ausschließenden Zusatz enthält. Die Registrierung von zuvor genannten Domains ist bei Vorliegen einer vorherigen schriftlichen Zustimmung durch ein vertretungsbefugtes Organ der Gemeinde Nüziders gestattet. Die Gemeinde Nüziders behält sich eine rechtliche Überprüfung des Sachverhalts vor Erteilung ihrer Zustimmung ausdrücklich vor. Die Gemeinde Nüziders wird ihre Zustimmung nicht unbillig verweigern oder hinauszögern. Im Falle des Zuwiderhandelns behält sich die Gemeinde Nüziders die Einleitung rechtlicher Schritte vor.

## **8 Wahl von Mandataren in Ausschüsse**

Elke Capelli von der Fraktion DI Hansjörg Wolf - SPÖ und Parteilose Nüziders hat per 27.09.2016 ihr Gemeindevertretungsmandat zurückgelegt. Elke Capelli war die Vorsitzende des Umwelt- & Entsorgungsausschusses und Ersatzmitglied im Finanzausschuss.

Der ordnungsgemäß eingebrachte Vorschlag der Fraktion DI Hansjörg Wolf – SPÖ und Parteilose Nüziders nominiert Reinhard Stemmer in den Umwelt- & Entsorgungsausschuss und DI Hansjörg Wolf in den Finanzausschuss.

Auf Antrag des Vorsitzenden werden folgende Beschlüsse einstimmig gefasst:

1. Die Gemeindevertretung wählt gem. § 51 Abs. 4 Reinhard Stemmer als Mitglied in den Umwelt- und Entsorgungsausschuss und bestellt ihn als Obmann.
2. Die Gemeindevertretung wählt gem. § 51 Abs. 4 DI Hansjörg Wolf als Ersatzmitglied in den Finanzausschuss.

## **9 Entsendung von Vertretern der Gemeinde in Verbände und sonstige Einrichtungen**

Elke Capelli von der Fraktion DI Hansjörg Wolf - SPÖ und Parteifreie Nüziders hat per 27.09.2016 ihr Gemeindevertretungsmandat zurückgelegt. Elke Capelli war Delegierte in der Regio im Walgau, Ersatzdelegierte im Umweltverband, und Mitglied des e5-Teams.

Die Fraktion DI Hansjörg Wolf – SPÖ und Parteifreie schlagen für den Umweltverband und das e5-Team Reinhard Stemmer und für die Regio im Walgau DI Hansjörg Wolf vor.

Auf Antrag des Vorsitzenden werden folgende Beschlüsse einstimmig gefasst:

1. Die Gemeindevertretung beschließt gem. § 50 Abs. 1 lit. b Z 9 die Entsendung von Reinhard Stemmer als Ersatzdelegierten für die Gemeinde Nüziders in den Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Umweltschutz, Umweltverband, und als Mitglied in das e5-Team der Gemeinde Nüziders.
2. Die Gemeindevertretung beschließt gem. § 50 Abs. 1 lit. b Z 9 die Entsendung von DI Hansjörg Wolf als Delegierten der Gemeinde Nüziders in den Verein Regio im Walgau.

## **10 Genehmigung der Verhandlungsschrift der 10. öffentlichen Sitzung vom 15.09.2016**

Die Verhandlungsschrift der 10. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung vom 15.09.2016 wird gem. § 47 Abs. 5 genehmigt, da keine Einwendungen vorgebracht wurden.

## **11 Allfälliges**

Der Vorsitzende teilt anstehende Termine mit und machte einen Überblick über Aktivitäten in der Gemeinde

Vzbgm. Eva Nicolussi fragt über den aktuellen Stand des Schwimmbades der Stadt Bludenz an, da über eine Beteiligung der Nachbargemeinden berichtet wurde. Der Vorsitzende teilt mit, dass von Seiten der Gemeinde Nüziders diesbezüglich keine Zusage erteilt wurde. Die Stadt Bludenz kündigte eine Projektpräsentation für die Gemeindevertreter der benachbarten Gemeinden an.

Reinhard Stemmer bedankt sich für die breite Zustimmung bei der Wahl in die Gremien und die Entsendungen.

Ende der Sitzung um 21:52 Uhr.

Der Vorsitzende

Mag. (FH) Peter Neier

Die Schriftführerin

Franz Dunkl